

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Gr. Disnack

Allgemeines

Die Gemeinde Gr. Disnack hat im Jahre 1983 das Dorfgemeinschaftshaus errichtet. Es wurde mit erheblichen öffentlichen Mitteln und freiwilligen Eigenleistungen Gr. Disnacker Bürger geschaffen. Dieses Dorfgemeinschaftshaus zu erhalten und von jeder Beschädigung zu schützen, muss für alle Benutzer oberstes Gebot sein. Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Nutzungsrecht – Hausrecht

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig der Gemeinde zu unentgeltlicher Benutzung zur Verfügung.
3. Darüber hinaus steht das Dorfgemeinschaftshaus auch der Freiwilligen Feuerwehr und sonstigen interessierten Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften, die in der Gemeinde ansässig sind, zur Verfügung.
4. Auch den Bürgern der Gemeinde Gr. Disnack kann das Haus für private Feiern und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Feuerwehrgeräte- bzw. die Garage steht ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung, Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
6. Die Nutzung muss dem Charakter des Hauses entsprechen.

§ 2

Nutzung – Termine – Schlüssel

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vereinbart werden. Nutzungstermine sind bei ihr bzw. ihm rechtzeitig anzumelden. Eine vorherige Durchsicht der Räume findet zusammen mit dem Reinigungspersonal statt. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Reinigungspersonal nach erfolgter Durchsicht der Räume.
2. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, von den Benutzern die Beachtung dieser Benutzungsordnung zu verlangen. Der Anmeldende übernimmt die Verantwortung für ein korrektes Verhalten aller Beteiligten während der Veranstaltung.
3. Beim Verlassen der Räume ist überall das Licht auszuschalten. Die Fenster und Türen sind abzuschließen. Die Räume, Einrichtungen und das Geschirr sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden, d. h. gesäubert und geordnet.
4. Bei Nichteinhaltung der Haus- und Benutzungsordnung muss damit gerechnet werden, dass eine zukünftige Nutzung nicht wieder gestattet wird.
5. Bei privater Nutzung sind die Schlüssel spätestens am nächsten Tag wieder abzugeben. Eine Abnahme der Räume kann durch Beauftragte der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorgenommen werden.

6. Um die Räumlichkeiten zu beheizen, kann der Kachelofen mit dem vorhandenen Holz betrieben werden. Die elektrische Heizung dient nur als Frostwächter und ist darüber hinaus nicht zu benutzen und zu verstellen.

§ 3

Nutzungsentschädigung

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Gemeinde sowie durch die Freiwillige Feuerwehr und die sonstigen der Gemeinde dienenden Vereine, Verbände und Gemeinschaften ist entgeltfrei. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
2. Für die private Nutzung ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt:

Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.)	40,00 Euro
Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.)	50,00 Euro
3. Zusätzlich zur Pauschale werden die tatsächlich anfallenden Stromkosten abgerechnet, wobei ein Freiverbrauch von 10 KW unberücksichtigt bleibt. Der darüber hinaus anfallende Strom wird mit 0,40 Euro/KW abgerechnet.
4. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungserhalt.

§ 4

Mängel und Schäden

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte oder während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister zu melden.

§ 5

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalter. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Beteiligten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 16.07.1984 sowie der I. Nachtrag zur Haus- und Benutzungsordnung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Gr. Disnack, den

11.09.03

Torsten Gräper

(Torsten Gräper)
Bürgermeister

